

Amtsblatt

Wegerechtsverfahren

Amtsblatt Berichtigung:

Gemäß Beschluss des Werkausschusses vom 17.12.2025, wird der Beschluss vom Werkausschuss vom 15.10.2025 dahingehend ergänzt, dass die Abschnitte der Kreisstraße N4 gem. Art. 6 BayStrWG gewidmet werden.

Folgende Abschnitte werden zur Kreisstraße N4 gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG gewidmet:

- | | |
|---------------------|---|
| km 0,000 – km 1,344 | Östlicher Verbindungsarm zur Kreisstraße N 4.
Vom Endpunkt der Autobahn A73 bis zur Einmündung in die Kreisstraße N 4. |
| km 0,000 – km 0,901 | Westlicher Verbindungsarm zur Südwesttangente.
Von der Kreisstraße N 4 bis zur Einmündung in die Südwesttangente. |
| km 0,000 – km 0,291 | Nördliche Abbiegespur zur Südwesttangente.
Vom westlichen Verbindungsarm der Kreisstraße N 4 bis zur Einmündung in die Südwesttangente. |
| km 0,000 – km 0,400 | Nördliche Verbindungsstraße zur Südwesttangente.
Von der Ortsstraße Finkenbrunn-Verbindungsstraße bis zur Einmündung in die Südwesttangente. |
| km 0,000 – km 0,818 | Südliche Verbindungsstraße zur Ortsstraße Hafenstraße-Verbindungsstraße.
Von der Südwesttangente bis zur Einmündung in die Ortsstraße Hafenstraße-Verbindungsstraße. |
| km 0,000 – km 0,393 | Südliche Abbiegespur zur Kreisstraße N 4.
Von der Südwesttangente bis zur Einmündung in die Kreisstraße N 4. |
| km 0,000 - km 0,663 | Verbindungsschleifen.
Von der südlichen Verbindungsstraße Kreisstraße N4 bis zur Einmündung in die nördliche Verbindungsstraße. |

Für die Auf- und Abfahrtsrampen der neuen Kreisstraße N 4 werden keine strassenrechtlichen Ortsdurchfahrten festgesetzt.

Die Verfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam.

Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können beim Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, Wegerecht, Sulzbacher Str. 2-6, 1. Stock, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangsvereoffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Nürnberg – Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg – Straßenbaubehörde



B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/231-2372; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 0911/231-5088, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Bertolt-Brecht-Straße 6, 90471 Nürnberg.

Inhalt

Seite

Wegerechtsverfahren

468

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe vom 02.01.2026 ist der 22.12.2025

**Hinweis:
Erhöhung des mm-Preises für Veröffentlichungen im Amtsblatt ab 01.01.2026 auf 0,50 Euro netto.**

Wir wünschen
unseren Kundinnen und Kunden
**frohe Weihnachten und ein
erfolgreiches neues Jahr
2026!**
Ihr Akquise-Team